



Richtlinien der Stadt Fürth über die Kleinprojektförderung Globaler Süden

(Stand 07.07.2023)

Präambel

Ziel der Kleinprojektförderung Globaler Süden ist es, die Umsetzung von Kleinprojekten im Globalen Süden, die von Organisationen aus Fürth mitgestaltet werden, zu unterstützen.

Die Stadt Fürth verfügt zu diesem Zwecke über einen Projektfonds für die finanzielle Unterstützung von Kleinprojekten im globalen Süden. Eine Förderung kann nur im Rahmen der Mittel erfolgen, die jährlich im Haushaltsplan hierfür zur Verfügung stehen. Zuwendungen aus dem Fonds für Kleinprojektförderung Globaler Süden sind freiwillige, einmalige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Eine Verpflichtung der Stadt Fürth auf weitere Förderung kann daraus nicht abgeleitet werden.

1. Antragsberechtigung

Natürliche Personen als Vertretende von Initiativen und juristische Personen mit Hauptsitz in Fürth bzw. mit hauptsächlich im Stadtgebiet Fürth wirksamen Aktivitäten. Nicht antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften.

2. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

- 2.1 Es werden nur gemeinnützige, an den Zielen für Nachhaltige Entwicklung (englische Abkürzung SDGs, siehe Anlage 2) orientierte, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Projekte und Maßnahmen gefördert. Das Projekt muss in einem Land des globalen Südens wirksam sein (Siehe hierzu die jeweils aktuelle Development Assistance Committee Länderliste (DAC-Länderliste), die von der OECD auf der Website www.oecd.org veröffentlicht wird).
- 2.2 Förderzusagen erfolgen nur für das Förderjahr. Das Förderungszeitraum umfasst den Zeitraum vom 16. November eines Jahres bis zum 15. November des Folgejahres.
- 2.3 Förderungen sind bis maximal 5.000 € pro Projekt möglich.
- 2.4 Je Halbjahr kann maximal eine Förderung je Zuwendungsempfänger erfolgen.
- 2.5 Eine Förderung erfolgt in der Regel als einmalige freiwillige Zuwendung, auf die kein Anspruch besteht und deren Höhe vorher in der Förderzusage bestimmt wurde.
- 2.6 Auf die Förderung durch den Kleinprojektfond Globaler Süden ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des geförderten Projektes in geeigneter Weise hinzuweisen. Dies kann insbesondere durch die Nennung der Stadt Fürth als Unterstützerin in Pressemitteilungen, Webauftritten und Social Media geschehen.

3. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden kalkulatorische Kosten und Abschreibungen für Güter, deren Anschaffung gefördert wurde, sowie Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Begünstigten entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen). Zudem kann eine Förderung ganz oder teilweise insbesondere dann versagt werden, wenn der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis für den vorhergegangenen Förderungszeitraum nicht vollständig und zeitgerecht vorgelegt wird, Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, und/oder Kriterien der Förderungsvoraussetzungen und -grundsätze nicht oder nicht mehr erfüllt werden

4. Antragsverfahren

Federführend für die Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens ist das Nachhaltigkeitsbüro der Stadt Fürth.

Der schriftliche Antrag ist 4 Wochen vor Projektbeginn zu richten an:

Stadt Fürth, Bürgermeister- und Presseamt, Nachhaltigkeitsbüro, Hallstr. 2, 90762 Fürth.

Zur Antragstellung ist das Formular „Förderantrag Kleinprojektefond Globaler Süden“ zu nutzen und vollständig auszufüllen. Dem Antrag sind ein Gesamtkosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

5. Zuständigkeit

Über die Anträge entscheidet das Nachhaltigkeitsbüro der Stadt Fürth.

6. Förderbescheid

Über die Förderentscheidung erteilt das Nachhaltigkeitsbüro der Stadt Fürth einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid

7. Nachweis der Verwendung

Die Förderung ist zweckgebunden. Die empfangende Person hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Spätestens 10 Wochen nach dem Abschluss des Projektes ist in einem schriftlichen Verwendungsnachweis die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel und der erzielten Erfolge eingehend und belegbar darzustellen.

Dies erfolgt durch einen sachlichen Bericht und einen zahlenmäßigen Nachweis. Aus dem zahlenmäßigen Nachweis muss ersichtlich sein, wann, an wen, zu welchem Zweck, für welchen Zeitraum und in welchen Einzelbeträgen die Mittel verausgabt worden sind.

Die Stadt Fürth ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der richtigen Mittelverwendung zu überzeugen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert oder ergibt sich aus dem Verwendungsnachweis, dass die Fördermittel nicht zweckgebunden eingesetzt wurden, ist die Stadt Fürth berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern.